



5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10

"Bieberg-Hallerberg"

Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Räumlicher Geltungsbereich:

Der Änderungsbereich umfaßt folgendes Grundstück:

Gemarkung Wenden, Flur 12, Flurstück 755 und 759.

Bestehendes Planungsrecht:

Der Bebauungsplan Nr. 10 "Bieberg-Hallerberg", rechtsverbindlich seit dem 06.09.1979, zuletzt geändert am 23.08.1991, setzt für die o. g. Flurstücke Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO fest.

Inhalt der Planänderung:

Der Eigentümer der o. g. Flurstücke beabsichtigt, das auf diesem Grundstück vorhandene Wohnhaus in nordöstlicher Richtung zu erweitern.

Die auf dem Grundstück vorhandenen Baugrenzen lassen jedoch eine derartige Erweiterung nicht zu.

Daher wird die hintere Baugrenze auf einer Länge von 16 m bis zur Grenze zum Flurstück 758 um 5 m in nordöstlicher Richtung verlegt, so daß die mögliche Bebauungstiefe in diesem Bereich 18 m beträgt.

Durch diese Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche werden die Grundzüge der Planung nicht berührt und die vorhandene und städtebaulich gewollte Siedlungsstruktur bleibt erhalten, so daß die Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden kann.

(Bürgermeister)

(Ratsmitglied)

(Schriftführer)